



9. Änderungstarifvertrag zum TV-Ä Weißwasser

(9. ÄTV-Ä Weißwasser)

vom 4. September 2024

Zwischen

der **Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer
Steffen Thiele

nachfolgend das Kreiskrankenhaus Weißwasser
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch den Vorsitzenden
Torsten Lippold

nachfolgend der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH vom 11. Dezember 2006 in der Fassung vom 19. April 2023 folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ä Weißwasser

Der TV-Ä Weißwasser wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage zu § 18 TV-Ä Weißwasser ausgewiesenen Tabellenentgelte werden mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um 3 v.H. erhöht. Die Anlage zu § 18 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.
2. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

<i>I</i>	<i>30,90 €</i>
<i>II</i>	<i>36,05 €</i>
<i>III</i>	<i>39,14 €</i>
<i>IV</i>	<i>41,20 €“</i>

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„1Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 22). 2Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. 3Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. 4Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. 5Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

1. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

2. Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages einen höheren Urlaubsanspruch als den in Absatz 1 Satz 1 genannten haben, behalten ihren bisherigen Urlaubsanspruch.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.

b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die Ärztin/ der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.

c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 25 genannten Zeitpunkt gezahlt.“

4. § 28 Absatz 4a erhält folgende Fassung:

„Die Ärztin/der Arzt, der im Kalenderjahr mehr als 36 Bereitschaftsdienste im Sinne des § 10 Absatz 1 tatsächlich geleistet hat, erhält in dem auf das Jahr der Ableistung der Dienste folgenden Kalenderjahr einen Zusatzurlaub von zwei Tagen.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird „30. Juni 2024“ durch „30. Juni 2025“ ersetzt.

b. In Absatz 3 Buchstabe g) wird „30. Juni 2024“ durch „30. Juni 2025“ ersetzt.

§ 3

Inflationsausgleichszahlung

- (1) Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ä Weißwasser fallen, erhalten mit der Gehaltszahlung im Monat Oktober 2024 eine Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.500 Euro, wenn sie im Oktober 2024 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH stehen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer seit 1. Juli 2024 keinen Anspruch auf Tabellenentgelt hatte, vermindert sich die Inflationsausgleichszahlung um $\frac{1}{4}$. Mutterschutzzeiten zählen als Zeiten mit Entgeltanspruch.
- (2) § 25 Absatz 2 TV-Ä Weißwasser findet auf die in Absatz 1 genannte Zahlung Anwendung. Maßgeblich für die Bemessung der Inflationsausgleichszahlung ist die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Auszahlungsmonat.
- (3) Bei der Zahlung gemäß Absatz 1 handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(4) Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, sie ist insbesondere nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Weißwasser, den

Dresden, den

Steffen Thiele
Geschäftsführer
Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH

Torsten Lippold
1. Vorsitzender
Marburger Bund Sachsen

Anlage 1

Entgelttabelle TV-Ä Kreiskrankenhaus Weißwasser						
ab dem 1. Juli 2024 (+ 3 v.H.)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	5.043,27 €	5.329,13 €	5.533,31 €	5.887,23 €	6.309,19 €	
Facharzt	6.656,30 €	7.214,42 €	7.704,46 €	7.990,30 €	8.269,37 €	8.548,36 €
Oberarzt	8.337,39 €	8.828,65 €	9.089,79 €			
Chefarzt- vertreter	9.807,47 €					